

Stadt Greding



Stadt Greding · Marktplatz 11 + 13 · 91171 Greding
Piratenpartei Mittelfranken
Herrn Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Marktplatz 11 + 13
91171 Greding
Tel.: 08463/904 - 0
Fax: 08463/904 - 50
info@greding.de
www.greding.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	6132-12	Michael Pfeiffer	08463/904-12	
	091837	michael.pfeiffer@greding.de		25.03.2024

Plakatierung zur Europawahl 2024 für die Piratenpartei Mittelfranken

Sehr geehrter Herr Küffner,

die Stadt Greding erteilt Ihnen gemäß Ihrer Anfrage vom 19.03.2024 die Erlaubnis zur Plakatierung zur Europawahl 2024.

Die Anschlags- und Plakatierungsverordnung der Stadt Greding vom 25.09.2023 ist zu beachten. Diese finden Sie mit Anlagen auf der Homepage der Stadt Greding unter Stadt - Rathaus - Satzungen / Verordnungen.

Die Erlaubnis wird unter den im Anhang genannten weiteren Auflagen erteilt, die strikt einzuhalten sind.

Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl aufgestellt und muss spätestens zehn Tage nach der Wahl abgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen
Stadt Greding

Michael Pfeiffer
Geschäftsleiter

Geschäftszeiten

Mo bis Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:30 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Raiffeisenbank Altmühl-Jura eG

IBAN DE35 7645 0000 0240 1509 53
IBAN DE39 7606 9462 0000 0408 19





AUFLAGEN

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.



Plakatierregeln

1. Außerhalb der strassenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt dürfen keine Werbeanlagen aufgestellt werden.
2. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Ortsstraßen sowie der Geh- und Radwege nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über Fahrbahn	5,00 Meter
Höhe über Geh- und Radweg	2,80 Meter
Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	1,00 Meter
3. Die Plakate dürfen in Form und Farbe nicht zur Verwechslung von amtlichen Verkehrszeichen führen und eine maximale Größe von DIN A 1 haben.
4. Die Werbeanlagen dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrsreinrichtungen angebracht werden.
5. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
6. Im gesamten Bereich der historischen Altstadt der Stadt Greding dürfen keine Werbeträger aufgestellt bzw. angebracht werden.
7. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder nicht beeinträchtigt werden.
Die Sichtlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 10,00 m / 100,00 m
 - b) Privatzufahrten 3,00 m / 100,00 mjeweils gemessen in der Achse der unterbrochenen Straße (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße
8. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind von den Aufstellern laufend zu überwachen, ebenso deren ordnungsgemäßer Zustand.
9. Der Aufsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen – auch von Dritten – die sich aus der Aufstellung der Werbetafeln ergeben, freizustellen.
10. An jedem Standort dürfen von einer Partei bzw. einer Wählergruppe nur jeweils zwei Plakate (Vorder- u. Rückseite) angebracht werden.
11. Im Stadtgebiet Greding dürfen maximal an 20 Stellplätzen Plakate angebracht werden. In jedem Ortsteil dürfen an bis zu 5 Standorten Plakate pro Partei oder Wählergruppe angebracht werden.